

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 17 (1925)

Heft: 8

Artikel: Ueber die Rentabilität der Landwirtschaft. Teil III

Autor: E.L.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-352161>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

15—34 Jahren, in den Handwerksbetrieben nur 493. Bis zu diesem Alter ist die Kurve in den Fabriken höher, von da an im Handwerk. Daraus folgt, dass vom 35. Jahr an die Ausscheidung in den Fabriken viel grösser ist.

Wo kommen die Leute hin? Gar mancher findet bekanntlich auf dem erlernten Beruf sein Auskommen nicht und ist gezwungen, ihm den Rücken zu kehren, sei es, dass er auswandert, sei es, dass er anderswo unterzukommen sucht, etwa im Handel oder im Verkehr. Tatsächlich zeigt die Gruppe Verkehr in der Altersstufe 30—39 noch eine Zunahme von 62 Personen, ein Beweis, dass sie noch Zuwachs bekommt von Leuten, die das dreissigste Jahr schon überschritten haben. Aber an dieses Kontingent stellt auch die Landwirtschaft einen beträchtlichen Teil, zudem ist dieser Uebertritt nur etwa bis zum 35. Jahr möglich. Die andern Gruppen zeigen auf diesen Altersstufen keine Zunahme mehr (mit Ausnahme der freien Berufe, die indessen ihren Nachwuchs nicht aus der Gruppe B beziehen). Wo kommen also diese Leute hin? Wie viele mit Tod abgehen, kann aus dieser Statistik nicht festgestellt werden. Sicher ist aber, dass es den vielen unselbständigen Erwerbenden der Gruppe B nicht möglich ist, soviel zu ersparen, um sich gegen das Alter hin nach und nach vom Erwerb zurückziehen zu können.

Und nun vergleiche man, wie viele Personen in den beiden Gruppen A und B das 60., 65., 70. und 75. Jahr erreichen. Im 70 bis 74. Jahr stehen 28 Landwirte, aber nur 11 Fabrikler oder Handwerker; das 70. Jahr erreichen immer noch 22 Landwirte, aber nur 6 Handwerker und Fabrikler. Von diesen 6 sind 3 Selbständige und nur 3 Arbeiter. Je mehr nämlich bei der Gruppe B die Zahl zusammenschmilzt, um so grösser wird die Prozentzahl der Selbständigen. Auf der Altersstufe 20 bis 29 Jahre sind nur 7 Prozent selbständig, mit 50—59 Jahren 31, mit 60—64 Jahren 36, mit 70—74 Jahren 48 und bei den 75jährigen und darüber 59 Prozent. Die Selbständigen halten es also am längsten aus.



Ueber die Rentabilität der Landwirtschaft.

III.

Der Reinertrag.

Dieser ergibt sich aus der Differenz zwischen den Produktionskosten und dem Rohertrag, und stellt die Verzinsung des in der Landwirtschaft investierten eigenen und fremden Kapitals dar. Aus dem sich ergebenden Zinsfuss kann der Erfolg ziffernmässig festgestellt werden. Der *Reinertrag in Prozenten des Aktivkapitals* betrug im gewogenen Mittel in:

Jahr	Klein- betrieben	kleinen Mittel- betrieben	Mittel- betrieben	grossen Mittel- betrieben	Gross- betrieben	Durch- schnitt
1906/13	2,09	3,48	3,64	3,83	4,35	3,65
1914/19	5,78	8,03	8,56	8,74	10,62	5,58
(dav. 1918)	10,82	14,29	15,17	15,23	17,76	15,05
1920	4,54	5,28	5,42	6,06	7,17	5,85
1921	—3,01	—0,50	1,18	1,59	1,40	0,89
1922	—3,12	—1,55	0,37	—0,72	—1,88	—1,15
1923	2,19	3,46	4,34	4,51	4,17	4,06

Die Richtigkeit der Berechnung vorausgesetzt, hatten die Kleinbetriebe und die kleinen Mittelbetriebe schon im Jahre 1921 ein Defizit, das sich im Jahre 1922 verschärfte und auch auf die grossen Mittelbetriebe und Grossbetriebe übergriff, während die Mittelbetriebe davon knapp verschont blieben. Aber nach den vorausgegangenen guten Jahren war dieser Rückstoss auszuhalten. Eine Verzinsung von 17,76 Prozent, wie sie im Jahr 1918 von den Grossbetrieben erzielt wurde,

ist auch nicht zu verachten, ebenso wenig wie die Verzinsung von 10,62 % im Mittel der Jahre 1914/19.

Im Jahre 1923 ist im Mittel aller Betriebe der Rohertrag gegenüber dem Vorjahr pro ha, Wald inbegriffen, um 238 Fr. gestiegen, der Betriebsaufwand aber um 147 Fr. zurückgegangen, so dass sich eine Verbesserung des Resultates um 385 Fr. pro ha ergibt.

In obiger Berechnung ist sowohl das eigene wie das fremde Kapital einbezogen. Es kann sich ergeben, dass für das Fremdkapital der ordentliche Hypothekarzins von durchschnittlich 5 % bezahlt, damit aber 10 und mehr Prozent herausgewirtschaftet werden kann. Wird nun dieser ordentliche Zins in die Rechnung eingestellt und der Ueberschuss oder evtl. das Defizit auf das eigene Kapital bezogen, so ergibt sich folgende *Vermögensrente* in Prozenten des eigenen Kapitals und im gewogenen Mittel:

Jahr	Klein- betriebe	kleine Mittel- betriebe	Mittel- betriebe	gross- betriebe	Gross- betriebe	Durch- schnitt
1901/05	1,34	1,60	2,52	2,46	5,11	2,46
1906/13	0,77	3,14	3,50	4,18	5,65	3,61
1914/19	7,40	10,73	11,97	11,61	18,30	11,85
(davon 1918)	17,09	22,72	24,67	22,71	32,83	23,96
1920/22	—4,14	—1,23	—0,23	0,56	0,53	—0,41
1923	—0,31	2,58	4,23	4,62	4,27	3,75

Man beachte zunächst die Wirkung des Zolltarifes von 1906 auf die Kleinbauernbetriebe: eine Verschlechterung von 1,34 auf 0,77 ist die Folge, während alle andern Klassen bedeutende Verbesserungen aufweisen, am meisten die drei Mittelklassen. Den Kleinbauern haben also die Zollerhöhungen nichts genutzt, sondern geschadet. Das Jahr 1918 dagegen hat auch ihnen eine Verzinsung von 17 Prozent gebracht, die Kriegsjahre im Durchschnitt eine solche von 7,4 Prozent. Die Grossbauern konnten im Jahre 1918 eine Verzinsung von fast 33 Prozent ihres sicherlich nicht kleinen Vermögens einstreichen. Im Mittel der Jahre 1920/22 hatten die drei untern Klassen ein Defizit, am empfindlichsten die Kleinbauern. Diese hatten auch im Jahre 1923 noch ein kleines Defizit, während die drei obern Klassen wieder eine Verzinsung von über 4 Prozent haben. Es ist aber nicht zu übersehen, dass diese Ziffern je nach dem Verhältnis des eigenen zum fremden Kapital von einem Betrieb zum andern starken Schwankungen unterworfen und die Ergebnisse darum dem Zufall ausgesetzt sind.

Eine andere Methode, den Ertrag eines Betriebes zu berechnen, besteht darin, dass von dem Ertrag zunächst ein landesüblicher Zins für das im Betrieb angelegte Kapital in Abzug gebracht wird. Was übrig bleibt, ist eine Verbesserung oder Verschlechterung des eigentlichen Arbeitsverdienstes. Rentiert ein Betrieb besser als zum landesüblichen Zins, so erscheint nun die Differenz als Erhöhung des Arbeitsverdienstes. Das war in den Kriegsjahren der Fall. Rentiert er aber schlechter, so reduziert sich der Arbeitsverdienst um den Zinsverlust.

Wird also nach der Verzinsung des Fremdkapitals auch für das eigene Vermögen bis zum Jahr 1920 ein Zins von 4 % und nachher ein solcher von 4½ % veranschlagt, so ergibt sich aus dem übrigen Ertrag folgender *Arbeitsverdienst* der *Unternehmerfamilie pro Männerarbeitstag*:

Jahr	Kleinbetriebe Fr.	Grossbetriebe Fr.	Mittel aller Betriebe Fr.
1906/13	2,17	4,62	3,08
1914/19	6,44	20,44	11,17
(davon 1918)	11,38	42,26	20,63
1920	8,67	18,62	11,75
1921	1,87	1,02	2,60
1922	0,69	—11,93	—2,52
1923	4,24	8,87	7,06

Man sieht, der Arbeitsverdienst war ausserordentlich wechselvoll. Im Jahre 1918 brachten es die Grossbauern auf einen Verdienst von nicht weniger als Fr. 42,26 pro Tag und Mann, das Jahr immer zu 330 Tagen gerechnet. Eine Grossbauernfamilie, deren Mitglieder zusammen drei Männereinheiten ausmachen, kam also in diesem Jahre auf einen Arbeitsverdienst von nicht weniger als 41,836 Franken. Auch die Kleinbauern brachten es in diesem Jahre auf Fr. 11,38 pro Mann und Tag. Durchschnitt aller Betriebe Fr. 20,63. Das war ein gesegnetes Jahr für die Landwirte. Freilich kamen dann wieder magere Jahre, aber nach den fetten Jahren waren diese auszuhalten. Im Jahr 1922 erscheinen nun die Verluste am grössten bei den Grossbauern, entgegen der Tabelle über die Vermögensrente. Dieser scheinbare Gegensatz kommt daher, weil bei dieser Berechnungsart die Verzinsung des nicht unbeträchtlichen Eigenkapitals der Grossbauern den ganzen Ertrag absorbiert. Am besten kamen in den magern Jahren 1921 und 1922 die kleinen Mittelbauern und die Mittelbauern davon. In obiger Tabelle haben wir dies weggelassen.

Das gesamte Einkommen der Landwirtschaft.

Zum Verbrauch steht dem Bauer nicht nur der Arbeitsverdienst, sondern auch der Zins des Eigenkapitals zur Verfügung. Der Bericht sagt selbst: «Das Einkommen entspricht dem Geldwert, den jemand verbrauchen kann, ohne dass der Geldwert seines Vermögens abnimmt.» In der nachfolgenden Aufstellung ist also sowohl die Vermögensrente für das im Betrieb angelegte Eigenkapital sowie auch der Arbeitslohn für alle ohne festen Lohn im Betrieb arbeitenden Familienmitglieder enthalten. Dieses *gesamte Einkommen* betrug ohne Haushaltungseinkommen für alle in der Landwirtschaft beschäftigten Familienmitglieder auf Männerarbeitstage umgerechnet, pro Männerarbeitstag:

Jahr	Klein- betriebe Fr.	Mittel- betriebe Fr.	Gross- betriebe Fr.	Durchschnitt aller Betriebe Fr.
1908/13	3,56	5,24	6,32	5,35
1914/19	7,90	12,66	22,50	12,83
(davon 1918)	12,38	21,21	42,01	21,43
1920	10,73	13,55	23,08	14,73
1921	4,07	7,47	7,65	7,06
1922	2,60	4,09	-9,27	2,37
1923	7,13	10,55	16,49	10,63

Dieses Gesamteinkommen ist natürlich nicht alles Bargeld, ein Teil besteht in Naturalleistungen an den Haushalt; ein Teil, der nicht verbraucht wurde, ist im Betrieb selbst als Vermehrung der Bestände investiert.

Das Jahr 1922 brachte nach den glänzenden Ergebnissen der Vorjahre einen empfindlichen Rückschlag, der bei den Grossbauern am stärksten war. Diese hatten, immer die Richtigkeit der Berechnung vorausgesetzt, nicht nur keinen Verdienst und keine Verzinsung des im eigenen Betrieb investierten Eigenkapitals, sondern darüber hinaus einen Verlust von Fr. 9,27 pro Tag. Aus diesen Berechnungen geht sprechend hervor, dass die Landwirtschaft an der Prosperität von Industrie und Gewerbe und an einer kaufkräftigen Arbeiterschaft viel mehr interessiert ist, als sie selbst zugeben will. Das Jahr 1922 war ja an und für sich in bezug auf Wachstum und Gedeihen, auf Quantität und Qualität der Produkte kein schlechtes; es war die Krise in der Volkswirtschaft, die auch bei der Landwirtschaft diese Rückwirkungen ausgelöst hat. Darum haben am stärksten die Grossbauern darunter gelitten, die am meisten auf einen guten Markt für ihre Produkte angewiesen sind.

Im Jahre 1923 hat sich das Einkommen wieder bedeutend erhöht, die Ergebnisse des Vorjahres wurden im Mittel aller Betriebe fast um das Vierfache verbessert.

Eidgenössische Verwaltungs- und Disziplinargerichtsbarkeit.

III. Neben der Verwaltungsrechtspflege handelt der Entwurf von der Disziplinarrechtspflege. Dieser Teil ist namentlich für das Bundespersonal von grosser und einschneidender Bedeutung. Disziplinarstrafen wurden bisher ausschliesslich durch die vorgesetzte Verwaltungsbehörde verhängt, welcher Zustand naturgemäss zu erheblicher Missstimmung zwischen Personal und Vorgesetzten Anlass gab. Das persönliche Moment erhielt eine allzu überwiegende Bedeutung und eine objektive Prüfung war sehr erschwert. Bei disziplinarischer Entlassung während der Amtsduer war es den ordentlichen Zivilgerichten vorbehalten, die Begründetheit der Entlassung zu überprüfen und, wenn sie dieselbe verneinten, dem Entlassenen ein Schadenersatzbegehr zu zugesprechen. Die Entlassung selber blieb jedoch bestehen. Der Entwurf überträgt nun die Disziplinargerichtsbarkeit dem Bundesgericht, indem er demselben eine «Kammer für Beamten Sachen» angegliedert, welche über Disziplinarbeschwerden zu entscheiden haben wird. Auffallenderweise soll die Beschwerde nur zulässig sein gegen einen Disziplinarentscheid, durch den Entlassung vor Ablauf der Amtsduer ausgesprochen wird oder durch den ein ins Provisorium versetzter Beamter vor Ablauf der Amtsduer, für die er ursprünglich gewählt war, disziplinarisch entlassen wird. In allen andern Fällen ist eine Beschwerde ausgeschlossen und die Verwaltung ausschliesslich zuständig. Wir stossen hier bei dieser geplanten Regelung auf eine derart weitgehende Beschränkung des Beschwerderechts, dass dieser Teil des Gesetzes für das eidgenössische Personal von vornherein unannehmbar ist. Verschiedene Disziplinarstrafen von finanziell oft sehr einschneidender Bedeutung, wie Versetzung ins Provisorium, Kürzung der Besoldung oder der Zulagen usw. unterliegen nach dem Entwurf der Prüfung durch das Verwaltungsgericht nicht. Ferner wird in den Entlassungsfällen, über die das Bundesgericht zu entscheiden haben wird, dem Entlassenen nur ein Schadenersatz zugesprochen werden können; nicht aber soll das Bundesgericht die Wiedereinstellung verfügen können. Die vorgeschlagene Ordnung ermöglicht es zudem der Verwaltung, das Beschwerderecht des Personals an das Bundesgericht dadurch illusorisch zu machen, dass der betreffende Beamte allerdings nicht entlassen, jedoch nach Ablauf der Amtsduer einfach nicht wiedergewählt wird. Hiegegen könnte sich der Betroffene nicht verteidigen, da ihm gegen die Nichtwiederwahl kein Rechtsmittel zur Verfügung steht. Es müsste deshalb grundsätzlich verlangt werden, dass auch die aus disziplinarischen Gründen erfolgte Nichtwiederwahl eines auf feste Amtsduer gewählten Beamten der Kognition des Verwaltungsgerichts unterstellt werde.

Der Entwurf Fleiner IV sowie der Vorentwurf des Bundesrates von 1923 hatten für Entlassung und Versetzung ins Provisorium das Verfahren so geregelt, dass diese beiden Disziplinarstrafen nur durch das Bundesgericht ausgesprochen werden konnten. Die Verwaltung stellte an dasselbe einen diesbezüglichen Antrag, dessen Begründetheit durch das Gericht zu überprüfen war. Der bündesrätliche Entwurf dagegen lässt die Strafe durch die Verwaltung selber ausgesprochen werden und weist dem Bundesgericht einzig die Stellung einer Beschwerdeinstanz zu, deren Entscheid auf Bestätigung des Disziplinarentscheides der Verwaltung oder aber auf Zuspruch einer Entschädigung lauten kann. Letzteres, wenn die Entlassung als unbegründet erscheint. Es ist dies ein bedauerlicher Rückschritt.

Eine sehr geeignete Massnahme im Disziplinarrecht wäre die Schaffung von sogenannten Disziplinar-